

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Von kbk – Bern, Rückfragen: Susanne Gutbrod, Chasseralstrasse 105, 3095 Spiegel b. Bern, 079 436 74 93

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an politischegeschaefte.gsi@be.ch - bis 24. Mai 2023
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die kbk bedankt sich beim Kanton Bern für dessen Bestrebungen, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend MmB genannt) voranzutreiben.</p> <p>Der Kanton hat viel Geld und Zeit investiert in ein Werk, welches sämtlichen Ansprüchen gerecht werden soll, das letztlich aber, ob bewusst oder unbewusst, ein privates Setting dermassen erschwert, dass viele MmB Institutionen auswählen werden. Damit wird einerseits die Wahlfreiheit eingeschränkt und andererseits werden mittelfristig die für den Kanton entstehenden Kosten bedeutend erhöht.</p> <p>Wichtig! Vor- und nachgelagerte Kosten entstehen auch im privaten Setting.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Es ist begrüßenswert, dass der Kanton in Zukunft auch ambulante Hilfen mitfinanzieren will und damit den MmB eine grössere Wahlfreiheit ermöglicht.</p> <p>Es besteht jedoch die Befürchtung, dass diese Wahlfreiheit in der Praxis nicht genutzt werden kann, weil die Inanspruchnahme ambulanter Dienste kaum wahrgenommen wird und die Rahmenbedingungen für die Einrichtung ambulanter Dienste unattraktiv sind (niedrige Kostensätze, hohe Qualitäts- und Abrechnungsanforderungen).</p> <p>Bei der Beschäftigung von Assistenzpersonen (nachfolgend AP genannt) gibt es zusätzliche Hürden, die ein selbstbestimmtes Leben von MmB erschweren (z.B. Einschränkung der Wahlfreiheit bei der Beschäftigung von AP durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Ausbildung, - die Beschränkung des Angehörigenanteils, - die massive Ausdehnung des Begriffs «Angehörige», - keine oder zu tiefe Entschädigung von vor- und nachgelagerten Leistungen und - keine nicht-personenbezogenen Leistungen oder Aufwandsentschädigungen für beschäftigte AP. <p>Der administrative Aufwand für MmB, die u.a. AP beschäftigen, muss minimiert werden. Daher begrüßen wir die – in Aussicht gestellte - vereinfachte Abrechnung der Assistenzlöhne.</p> <p>Der Kanton wird seine Finanzen nur dann im Griff haben, wenn MmB in ein ambulantes Setting wechseln und IV-Hilfebeiträge erhalten. Es mangelt an Anreizen für den Wechsel von einem institutionellen zu einem ambulanten</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Setting mit einem Arbeitgebermodell (Voraussetzung für den Bezug von IV-Beiträgen).</p> <p>Es ist sehr befremdend und irritierend, wenn die Hälfte der MmB «privatwohnend» ist und dieses Setting dermassen erschwert und benachteiligt wird gegenüber dem Wohnen in Institutionen.</p> <p>Wie werden die Tarife und Sätze an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst?</p> <p>Tagesstrukturangebote (Betreuung und Beschäftigung):</p> <p>In der vorliegenden Verordnung werden für die Betreuung und Beschäftigung in einer Tagesstruktur nur anerkannte Tagesstätten erwähnt. Man muss davon ausgehen, dass damit die grossen Anbieter gemeint sind, die in unserem Kanton zweifellos eine wichtige Rolle spielen. Professionelle Tagesbetreuungs- und Beschäftigungsangebote gibt es aber auch in kleineren Einrichtungen, d.h. in anderen kollektiven Wohnformen.</p> <p>Solche Angebote erwähnt die Verordnung nicht. Um MmB eine echte Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen, müssen die tagesstrukturierenden Angebote in anderen betreuten Wohnformen zwangsläufig als nicht anerkannte Tagesstätten auftreten und ihre Leistungen müssen vergütet werden.</p> <p>Nach den neuesten Informationen des AIS wird Heimen, die selbst Beschäftigung anbieten, empfohlen, Wohnen und Arbeiten zu trennen und das Arbeiten als Tagesstätte abrechnen zu lassen. Dasselbe fordert die kbk für die anderen betreuten kollektiven Wohnformen, die oft bis zu drei Personen stationär betreuen, gleichzeitig oder sogar ausschliesslich tagesstrukturierende Leistungen anbieten.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Im Kanton Bern gibt es seit vielen Jahren zahlreiche Betriebe mit einer kommunalen Bewilligung für drei stationäre Plätze, die auch tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung anbieten. Diese Angebote sind sehr gefragt, obwohl die Finanzierung der Tagesplätze bisher äusserst schwierig war.</p> <p>Unbegreiflich ist, dass gehörlose Menschen in dieser Verordnung weder explizit genannt werden noch überhaupt vorkommen. Obwohl die Gebärdensprache gerade erst offiziell anerkannt wurde.</p> <p>https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/4dc6ad19-3d0c-408c-bb4f-91b3318b6c2f</p> <p>Im Kanton Bern – als Agrarkanton mit bedeutender Vergangenheit betreffend Betreuung von Menschen auf Bauernhöfen – bieten seit Jahrzehnten verschiedene Landwirtschaftsbetriebe sinnstiftende und nachhaltige Arbeits-, Betreuungs- und Wohnplätze für MmB und psychisch Kranken an. Solche Betriebe, die oft auch einfach Tagesstrukturen anbieten, werden hier nicht genannt. Es gibt dazu sogar eine Forschungsarbeit von: Hans Wydler, Yvonne Christ, Sara Widmer ZHAW / Agroscope «Potenziale sozialer Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft» 2010</p>	
Artikel 1	<p>1.2 Digitale Lösung: Hier ist auf die Erstellung von barrierefreien Dokumenten zu achten.</p> <p>Es muss eine von der Verwaltung unabhängige Bedarfsprüfungsstelle erstellt oder gefunden werden. Der Bundesrat genehmigte ein entsprechendes Behindertenkonzept.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 2	<p>Die Videos auf Participa zu AssistMe sind perfekt! Verständlich, übersichtlich und «vollkommen». AssistMe zur Anwendung ist eher kompliziert, weil z.B. die Vorleistungen der IV 2x erfasst werden müssen: 1x bei den Assistenzlöhnen (welche Löhne vom IV AB bezahlt werden) und dann noch bei den individuellen Einnahmen.</p> <p>Art.2.2 wer hat denn auch noch Zugang? Die Beistände? Die Assistenznehmenden = AN?</p> <p>Dass es ein Login benötigt, so wie jetzt, macht Sinn. Jedoch sollten alle, die mit den Assistenzleistungen, Abrechnungen usw zu tun haben, ein Login erhalten: z.B. Beistände, AN und AP, die für die Admin zuständig sind.</p> <p>AssistMe muss zwingend barrierefrei und in leichter Sprache erstellt werden.</p>	<p>Art. 2</p> <p>1 Das AIS stellt eine Webapplikation zur Verfügung, die von den Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann. Sie ist barrierefrei und in leichter Sprache verfasst.</p>
Artikel 3		
Artikel 4	<p>Kategorien personaler Leistungen: unbedingt ergänzend aufführen: die zT. jahrelange Erfahrung in der Betreuung. Z.B. nachweisliche Arbeitsstunden während x Jahren. Als Nachweis können Lohnabrechnungen dienen. Es gibt viele «Quereinsteiger», die jahrelang in der Betreuung/Pflege arbeiten und dadurch ein Fachwissen haben, das einer ausgebildeten Person «ähnlich» ist.</p> <p>Die Entlohnung von Nacht- und Sonntagsarbeit fehlt hier.</p> <p>In der Praxis sind b- und c-Tätigkeiten schwierig zu unterscheiden. Viele Abläufe laufen ineinander. Da müssten ja zwei Assistenzpersonen gleichzeitig arbeiten und sich je nach Ausbildung eine b- oder c- Tätigkeit aufteilen.</p>	<p>Art.4, 2.1. Wer nachweislich während 3 Jahren zu mind. 50% in der Pflege oder Betreuung im Bereich der B-Leistungen gearbeitet hat, wird der B-Leistung entsprechend anerkannt und entlohnt.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	<p>Hier wird verkauft, als ob der Kanton Bern der einzige sei, bei dem Verwandte für Betreuungsleistungen bezahlt werden. Dem ist aber nicht so. Dieses Modell existiert auch in anderen Kantonen.</p> <p>Dass Verwandte in gerader Linie nicht «angestellt» werden können oder nur in beschränktem Umfang wird sicher von einigen MmB geschätzt.</p> <p>Jedoch ist diese massive Erweiterung des «Angehörigenkreises» kontraproduktiv zu den Sparzielen des Kantons, da Angehörige zu einem Minimallohn arbeiten. Es ist nämlich nicht so, dass Angehörige, die nicht mehr im vorgeschlagenen Drittel des Budgets entlohnt werden können, dann gratis arbeiten, sondern werden sicher substituiert durch nichtverwandte AP, welche deutlich mehr Lohn erhalten und somit dem Kanton mehr kosten werden.</p> <p>Zudem arbeiten persönliche AP oftmals effizienter, da diese den MmB oft langfristig und kontinuierlich betreuen, ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten und nicht immer wieder wechseln. Ein aufgebautes Vertrauensverhältnis ist besonders bei intimer Betreuung der MmB notwendig ist.</p> <p>Wer würde sich z.b. gerne von immer wieder wechselnden Personen den Toilettengang kontrollieren lassen?</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Artikel 9: Keine Leistungen für Assistenztätigkeit werden bezahlt an Angehörige, die in gerader Linie mit dem MmB verwandt oder verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Vorschlag: die Definition der IV: nicht verheiratet, nicht mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder in gerader Linie mit ihr verwandt sein.	
Artikel 10		
Artikel 11	Gesuch um eine Leistungsgutsprache Siehe Vortrag. Diese Frist von drei Monaten ist nicht zwingend. Beinhaltet Artikel 11 eine Ordnungsfrist?	<u>Neu</u> Abs. 3: Die Frist von drei Monaten kann auf Gesuch hin verlängert werden.
Artikel 12	Grundsatz: vorsorgliche Beiträge, wenn Menschen auf sofortige Unterstützung angewiesen sind. Auch bei MmB, die bereits Assistenzleistungen beziehen, kann es Situationen geben, in denen ihr Unterstützungsbedarf kurzfristig und vorübergehend sofort ansteigt: Krankheit, Unfall, Todesfall einer (sehr) nahestehenden Person.	Art. 12 Grundsatz 1 Vorsorgliche Beiträge können auf Gesuch hin gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderungen erstmalig ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache stellen und während des Gesuchverfahrens auf sofortige Unterstützung angewiesen sind.
Artikel 13	Voraussetzung: durch unvorhergesehenes in einer dringlichen Lebenslage. Wieso können vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden? Wieso sollen Assistenzpersonen hier nicht anerkannt werden. Die IV bezahlt Assistenzlöhne nur nach Einreichen der Lohnabrechnung. Der Kanton würde nur subsidiär bezahlen. Gerade Assistenzpersonen sind eher flexibel, was das Arbeitspensum und die Einsatzzeiten betrifft. Da ist es naheliegend, dass «dringliche Situationen» mit Assistenzpersonen überbrückt werden.	Art. 13 b, 4: Assistenzpersonen
Artikel 14		
Artikel 15	15.2 Wieso können vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von	Artikel 15.2 streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Assistenzpersonen verwendet werden? Gerade Assistenzpersonen sind eher flexibel, was das Arbeitspensum und die Einsatzzeiten betrifft. Da ist es naheliegend, dass «dringliche Situationen» mit Assistenzpersonen überbrückt werden.	
Artikel 16		
Artikel 17	<p>Individuelle Bedarfsermittlung: was ist ein «begründeter Ausnahmefall»? Wer bestimmt, wann ein Wunsch eines MmB «begründet» ist oder nicht? Das ist eine doppelte Erschwernis: «begründeter Ausnahmefall».</p> <p>Was, wenn der MmB sich unverstanden fühlt am aktuellen Wohnort? Das Vertrauensverhältnis (wenn auch nur einseitig) gestört ist?</p>	<p>1 Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. <u>Auf ausdrücklichen Wunsch des MmB, dessen Beistandsperson oder Angehörigen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.</u></p>
Artikel 18	Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung angemessen, nachvollziehbar und vollständig sind.	<p>Abs. 1 Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig, angemessen und nachvollziehbar</u> sind.</p>
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22	<p>Grundsätzliche Verfügung der Leistungsgutsprache</p> <p>Die Leistungsgutsprache hat als Basis die Abklärung von Fachpersonen und der unabhängigen Prüfungsstelle.</p> <p>Sollte es zu Korrekturen durch das AIS geben, sind diese begründet, unaufgefordert und plausibel gegenüber des Antragstellers in der Verfügung festzuhalten.</p>	<p>Abs. 1 Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS und begründet Abweichungen von dieser in der Verfügung.</p>
Artikel 23		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 24	<p>Minimalbedarf 4 ber. und gew. Leistungsstd/Monat</p> <p>Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf. Das gibt knapp 2h pro Woche, für die ein MmB Unterstützung benötigen würde. Diese sind oft HE-Bezüger und können idR die Stunden inkl. vor- und nachgelagerter Leistungen nicht selber bezahlen.</p>	<p>Art. 24 Minimalbedarf</p> <p>1 Der Minimalbedarf nach Artikel 8 Absatz 2 BLG beträgt vier nichtgewichtete Leistungsstunden pro Monat.</p>
Artikel 25	<p>Eine Begrenzung ist nicht nötig und massiv diskriminierend. Nur sehr wenige mit diesem Unterstützungsbedarf wohnen ausserhalb einer Institution. Deckelung des maximalen Leistungsbezugs schränkt die Wahlfreiheit von MmB ein. Das könnte gerichtlich angefochten werden. Deshalb ist davon abzusehen.</p>	Artikel 25 weglassen
Artikel 26	<p>siehe Art. 25 und ist deshalb wegzulassen. Eine Überschreitung muss möglich sein. Es werden voraussichtlich nur relativ wenige MmB mit einem sehr hohen Betreuungsbedarf ein privates Setting anstreben. Somit kann sich das AIS auch wieder die Prüfkosten sparen.</p>	
Artikel 27	<p>Leistungsgutsprache</p>	<p>Art. 27 2, d Die Leistungen der ermittelten Betreuungs-/Pflegebedarf nach Kategorien personaler Leistungen a, b, c können untereinander substituiert werden können, sofern nachweislich geeignetes Personal vorhanden ist.</p>
Artikel 28	<p>Es stimmt NICHT, dass privat lebende Behinderte mit Assistenz «teurer» sind, als wenn sie in einer Institution leben und dort für Leistungen bezahlen, die sie eigentlich gar nicht benötigen würden. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele in der Praxis.</p> <p>Eine Beschränkung der bezahlten Assistenzleistungen widerspricht den Menschenrechten und der UNO BRK.</p>	<p>Artikel 28 streichen oder</p> <p>Absatz 1 folgendermassen ändern: Assistenzleistungen werden grundsätzlich innerhalb der zweckdienlichen Massnahmen für die kostengünstigere Betreuungs- resp. Wohnform (ambulant oder stationär) finanziert. Um diese zu ermitteln, werden Vollkosten (Hotellerie, vor- und nachgelagerte Leistungen, sowie nicht-personale Leistungen, usw) berücksichtigt.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Ausserdem werden nur die allerwenigsten MmB mit einem hohen Unterstützungsbedarf, ein privates Setting wählen.</p> <p>Nicht zu vergessen, dass Vollkosten mit Vollkosten verglichen werden müssen. Also nicht nur Betreuungs- und Pflegekosten, sondern auch die Hotellerie in den Institutionen, die Leistungen in den Tagesstätten und ebenso vor- und nachgelagerte Leistungen.</p> <p>Allenfalls Heimplätze nur befristet finanzieren, wenn deren Vollkosten teurer sind als die ambulanten Kosten mit einem «privaten Betreuungssetting.»</p> <p><i>(Wortlaut Vortrag: «Das bedeutet, dass innerhalb der zweckdienlichen Massnahmen grundsätzlich auf die kostengünstigere Betreuungsform zu setzen ist.»)</i></p>	<p>Absatz 2 (Ausnahmen belassen).</p> <p>Im Vortrag ergänzen: «Erfolgt aufgrund der Regelung in Artikel 28 ein Eintritt in eine stationäre Wohnform ist die entsprechende Finanzierung befristet zu gewähren und es sind Massnahmen zu treffen, die der entsprechenden Person den Austritt aus der stationären Wohnform ermöglichen. Ein dauerhafter Verbleib in einer stationären Wohnform soll nur als letztes Mittel erfolgen».</p>
<p>Artikel 29</p>	<p>Einen Drittel für Angehörige:</p> <p>Wenn die Angehörigendefinition dermassen ausgeweitet wird, ist eine Einschränkung auf einen Drittel der zu finanzierenden Leistungsstunden, zu extrem und eine zu grosse Einschränkung in die Wahlfreiheit der Assistenznehmenden Personen.</p> <p>Hier steht:</p> <p>1 «Das AIS finanziert ausschliesslich einen Drittel der durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden, die durch Angehörige erbracht werden.» = Nur ein Drittel aller durch Angehörige erbrachten Leistungen werden durch das AIS finanziert? Ist das die Meinung?</p> <p>Wenn der Angehörigenanteil dermassen ausgeweitet und auf einen Drittel beschränkt wird, wird es sofort eine Verlagerung zu «Nicht-Angehörigen-Assistenzpersonen»</p>	<p>Artikel 29: Angehörige sind hier definiert als Verwandte in gerader Linie und als verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft zusammen lebende Personen.</p> <p>Artikel 29, 1: 1 Das AIS finanziert von Angehörigen erbrachte Leistungsstunden bis zu einem Drittel der gesamten durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	geben, was dann den Kanton einiges teurer zu stehen kommt.	
Artikel 30	<p>Dieser Artikel macht keinen Sinn. Weshalb werden behinderte Neuzuzüger gezwungen in einem Wohnheim, einer betreuten kollektiven Wohnform zu leben oder müssen in einer Tagesstätte Leistungen beziehen?</p> <p>Ausserdem sind 5 Jahre viel zu lang. Es wird keine Sogwirkung in den Kanton Bern geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. MmB haben an ihrem Wohnort ein Beziehungsfeld, das sie nicht ohne weiteres aufgeben werden. 2. Andere Kantone, z.b. Luzern haben eine Frist von 2 Jahren, womit keine Sogwirkung nach Bern entsteht. 3. MmB können gezwungen werden, den Wohnkanton zu wechseln, wenn sie z.b. in Bern eine passende Arbeitsstelle bekommen. 	<p>1 Menschen mit Behinderungen, die neu im Kanton Wohnsitz nehmen, können in den ersten zwei Jahren nach Wohnsitznahme ausschliesslich Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, Assistenzdienstleistenden und Assistenzpersonen beziehen.</p> <p>Artikel 30, 2 streichen</p>
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	<p>Freibetrag: 150Fr ist viel zu wenig. Durch diese Deckelung werden z.b. Weiterbildungen der MmB und deren Assistenzpersonen praktisch verunmöglicht.</p> <p>Absatz 4: ist diskriminierend und ist gegen die Wahlfreiheit der Assistenznehmenden, welche selbst bestimmen wollen, mit wem sie die Freizeit verbringen, an Weiterbildungen gehen, an Sportveranstaltungen teilnehmen. (UN BRK Artikel 30). Auch Angehörige haben ein eigenes Leben und somit ein eigenes Finanz- und Zeitbudget, von dem sie die Zeit mit dem behinderten Angehörigen aufwenden. Es geht nicht,</p>	<p>Absatz 2: Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Absatz 4: streichen</p> <p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>dass sie nun noch sämtliche damit verbundenen Spesen aus dem eigenen Budget finanzieren.</p> <p>Gerade weil Angehörige einen tiefen Lohn erhalten – ungeachtet der Ausbildung (!) ist es unzumutbar, wenn sie Spesen selber bezahlen sollen oder sich nicht weiterbilden, weil sie es sich nicht leisten können. Diese Tatsache ist kein Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels im Arbeitsmarkt.</p>	
Artikel 34		
Artikel 35	<p>Anforderungen an die Ausbildung:</p> <p>Es muss möglich sein, beim Kanton über die gleiche Leistungsstufe abrechnen zu können, wie beim AB der IV.</p> <p>Es ist unrealistisch, dass MmB Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende mit a- oder b- Qualifikation zu den vorgesehenen Lohnansätzen anstellen können, da diese anderswo besser verdienen und besonders bei kleinen Pensen, sich der Einsatz (wegen unbezahlter Anreise) nicht mehr lohnt.</p> <p>Assistenzpersonen MÜSSEN flexibel eingesetzt werden können. D.h., dass a- und b- Qualifikationen auch von Personen erbracht werden können, die aufgrund langjähriger Erfahrung, die verlangte Qualität der Arbeit leisten können. Der entsprechende Änderungsvorschlag vereinfacht die Administration der MmB als auch des Kantons.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>a- und b-Leistungen können auch von Personen erbracht werden, die die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn diese über entsprechende Weiterbildungen oder genügend Berufserfahrung verfügen.</p> <p><u>Neu Abs.5</u></p> <p>Die GSi erlässt Vorschriften über die einschlägigen Ausbildungen nach Abs. 1 und 2.</p>
Artikel 36		
Artikel 37	Privat- und Sonderprivatauszug: sehr gut! zum Schutze der Assistenznehmenden	
Artikel 38	Dass LS von Angehörigen zu einem tieferen Tarif entschädigt werden, kann bewirken, dass die Kosten	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>steigen, weil anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Pro C-Leistung muss der Kanton in diesem Fall 15.1% (Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen) + 14.6% (Zuschlag für nicht-personale Leistungen) = 29.7% mehr bezahlen, als wenn er Angehörige wie andere Assistenzpersonen entschädigen würden.</p> <p>Es wird äusserst schwierig sein – so zeigt es die Erfahrung im Berner Modell - dass zu den aktuellen Ansätzen kaum AP gefunden werden können. Zu bedenken ist, dass mit den Ansätzen die gesamten Personalkosten gedeckt werden müssen und nicht nur die Lohnkosten.</p>	
<p>Artikel 39</p>	<p>Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen</p> <p>Art 39, 1 pro Aufenthaltstag kann missbräuchlich verwendet werden. Besser pro halben oder ganzen Aufenthaltstag wie bei den Tagesstätten. Personal arbeitet in Schichten, sodass eine Trennung möglich ist.</p> <p>Abs. 2, Da der Aufwand der vor- und nachgelagerten Arbeit unabhängig ist von der Bedarfsstufe, resp. von der Entlohnung dieser Angestellten, muss auch die Leistung hierfür unabhängig sein von der Bedarfsstufe. Sondern vielmehr ist ausschlaggebend die Anzahl der Leistungsstunden und/oder Betreuenden.</p>	<p>Art. 39, 1 gemäss den Bedarfsstufen im Anhang 1 pro halben oder ganzen Aufenthaltstag entschädigt.</p> <p>Vorschlag für Entlohnung der vor- und nachgelagerten Leistungen: eine Pauschale für alle Bedarfsstufen und einen Zuschlag entsprechend der Anzahl personalen Leistungsstunden.</p>
<p>Artikel 40</p>	<p>Abs. 1.</p> <p>Entschädigung nach Stunden ist präziser und besser zu belegen.</p> <p>Sie kommt auch den verschiedenen Erkrankungen oder Behinderungen besser entgegen, weil je nach Situation oder Phase einer Krankheit, auch nur stundenweise Betreuung möglich oder nötig ist.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Abs. 2: Dito Abs. 2 Artikel 39	
Artikel 41	Was beinhaltet Infrastrukturpauschale? Büromiete, It, Software und Lizenzen (PC und Buchhaltung), Mobile, Büromobiliar, ... im Vortrag sind einige erwähnt.	
Artikel 42	Hier werden «anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste» finanziell massiv bevorzugt gegenüber Wohnheimen, die nicht auf der Pflegeliste sind. Weshalb? Es fehlt: die explizite Auflistung und «Entlöhnung» von Plätzen für «besonders anspruchsvolle Platzierungen»	Ergänzen: Absatz 5: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»
Artikel 43	Wie werden die tieferen Ansätze bei nicht-anerkannten Institutionen begründet gegenüber anerkannten?	Ansätze erhöhen, damit die Arbeit mindestens die Bruttokosten gedeckt sind.
Artikel 44	Auch bei den Wohnformen muss die Nachfrage berücksichtigt werden, was bedeutet, dass es sein kann, dass MmB kleinere «Umgebungen» bevorzugen gegenüber oftmals riesigen und weit angelegten Institutionen. So gesehen, sind wir froh, dass hier auch «andere betreute kollektive Wohnformen» berücksichtigt werden. Allerdings ist die Begründung der tieferen Beiträge, dass die benötigten Räume «per se» vorhanden seien, abstrus, kurios, nicht nachvollziehbar und sonst NIRGENDS in der Wirtschaft anzutreffen. Diese Räume würden zur Vermeidung von Opportunitätskosten anderweitig genutzt, wie z.b. B&B, Untervermietung usw. Insbesondere in Zeiten des knappen Wohnraumes.	
Artikel 45		
Artikel 46	Tarife für nicht personale Leistungen - in anerkannten Tagesstätten	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 47		Abs. 2 (...) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen monatlich pro <u>halben Aufenthaltstag</u> ab. Ganztätige Abwesenheiten können <u>bei geplanten Abwesenheiten</u> nicht abgerechnet werden.
Artikel 48	Abrechnung: Art 48, 2: maximal 150% ist nicht realistisch und eine unnötige «Bevormundung». Je nach Aktivität: Weiterbildung, Umzug, Rückkehr nach Spital, Todesfall in der Familie, Ferien, ... gibt es Monate, in denen mehr Assistenzstunden benötigt werden als 150%. Keine Einschränkung hat im Berner Modell gut funktioniert und sollte so belassen werden.	Art. 48, 2: streichen. <u>neu:</u> Absatz 3: Die von den Assistenzpersonen und beauftragten gelegentlichen Assistenzdienstleistenden erbrachten Leistungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Es fehlen Angaben zur Lohnfortzahlung gemäss BLG Art. 35, 3 Bst BLG	Lohnfortzahlung ergänzen
Artikel 54	Auszahlung im Todesfall – Absatz 1, sehr gut und wichtig, dass AssistenzDL den Wohnheimen usw gleichgestellt sind, denn Assistenzdienstleister sind ja auch in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis. Absatz 2: sehr gut, dass daran gedacht wurde, eine zusätzl. AP zu bezahlen, da ja die Assistenznehmende Person einen «Ersatz» benötigt. Zu beachten gilt, dass die Assistenzperson als nach gültigem Recht angestellte ArbeitnehmerInnen Anspruch auf den Lohn hat für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs 2 OR). Assistenzpersonen müssen eine Lohnfortzahlung nach BLG von mindestens einem Monat haben.	Art. 54, 2: Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden entsprechend der Kündigungsfrist, jedoch während mindestens einem Monat nach dem Todeszeitpunkt die Leistungen bezahlt, für Einsätze, die geplant waren. Ungeachtet eines «Angehörigenstatus».

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Es müssen auch AP berücksichtigt werden, die «Angehörige» sind, da auch bei Angehörigen die Assistenzarbeit – wie jede andere (Pfleger- oder Betreuungs) Arbeit auch – zum Einkommen zählt. Zum Beispiel, wenn Angehörige in Ausbildung sind, um dem Fachkräftemangel vorzubeugen.	
Artikel 55		
Artikel 56	Art 56, 2 Auch bei Tagesstätten, die oft für andere Unternehmen Aufträge erfüllen (Versand, Verpacken, Sortieren, ...) fallen nicht-personale Leistungen an bei nicht geplanter Abwesenheit eines MmB. Plus, da diese Aufträge oft terminiert sind, arbeiten Tagesstätten unter einem gewissen Druck und müssen evtl. anders disponieren.	Abs.2: Das AIS richtet den Tagesstätten bei nicht geplanten Abwesenheiten keine Tarife nach Art. 46 aus.
Artikel 57	Auszahlung im Todesfall der assistenznehmenden Person	
Artikel 58	Grundsatz zur Bevorschussung für Leistungen von AP: Danke! Das ist ein sorgfältig bedachter Artikel. Solche Situationen kommen vor. Art. 58, 2: Was ist gemeint, mit «verfügbaren Eigenmittel»? Zählen darunter nur die flüssigen Mittel (Ba/PC)? Oder gar investiertes/gebundenes Geld, wie Immobilien, Wertschriften? Wie wird das überprüft? Da die Leistungen auf der vom AIS «gesprochenen» Leistungsgutsprache basieren und nur effektiv, geleistete Stunden bezahlt werden, sollten alle Vorschüsse beantragen können. Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht verfügbar. Es ist	Art. 58, 2 streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschliessen müssen.	
Artikel 59	Rückforderung nur auf zu viel bezogene Vorschüsse	Abs. 1 (...) zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62	Gesuch – muss elektr. eingereicht werden: das ist kritisch, da noch längst nicht alle Menschen (nicht nur MmB) über das notwendige Wissen oder Equipment verfügen. Auch viele «ältere Angehörige» brauchen hierzu oft Unterstützung. Das AIS könnte via Hotline oder einer «Schalteröffnungszeit» anbieten, dass MbB, die den Antrag NICHT elektronisch einreichen können, Hilfestellung erhalten.	Ergänzung: Art. 62, 2: In begründeten Fällen bietet das AIS öffentlich kommunizierte Unterstützung zum Einreichen des Gesuches auf «nicht elektronischem Weg» an: Telefonische Hotline, Schalteröffnungszeit.
Artikel 63	Wie beurteilt der Kanton den Bedarf an «Wohn- und Betreuungsplätzen» für MmB? Gerade in Zukunft werden die jungen MmB kleinere und private Wohn- und Betreuungsformen wählen. Das Angebot MUSS dem Bedarf der MmB entsprechen und nicht dem Kanton. Folglich sollte KEINE Mindestanzahl vorgeschrieben werden.	Keine Mindestanzahl vorschreiben
Artikel 64	siehe Bemerkungen in Artikel 63	Keine Mindestanzahl vorschreiben
Artikel 65	Auch neue, moderne Formen vom Wohnen mit Betreuung müssen eine sofortige Anerkennung erhalten können. Art.65, 2b: Nachfrage durch MmB: wie wird diese Nachfrage festgestellt?	
Artikel 66		
Artikel 67		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70	<p>Datenlieferung an Antragsstellende: Diese müssen uneingeschränkte Einsicht in weite Bereiche ihres Lebens und ihrer Finanzen gewähren. So ist es im Gegenzug nicht mehr als Recht, dass auch sie Akteneinsichtsrecht bezüglich ihrer beim AIS vorhandenen Daten (Abklärungen, usw) erhalten.</p> <p>Wie bei der IV müssen auch beim AIS MmB jederzeit Einsicht in ihre persönlichen Daten erhalten – sei es in Papierform oder digital.</p>	<p>Neu:</p> <p>Art. 70, 4: Das AIS stellt auf Anfrage MmB sämtliche Daten zu ihrer Person: Korrespondenz, Abklärungen, Fachberichte, usw. auf Verlangen zu.</p>
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78	<p>Es fehlt eine Übergangsfrist, in der den AP gekündigt werden und ein neues Setting aufgestellt werden muss.</p>	<p>Artikel 78, 3: Die Kostengutsprachen dieser Pilotmodelle verlieren 6 Monate nach rechtskräftig verfügbarer Leistungsgutsprache ihre Gültigkeit.</p>
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	<p>6 Monate festlegen unabhängig von einem Gesuch, da ohnehin nur geleistete Arbeitsstunden entlohnt werden.</p>	<p>Neu: 1 Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der rechtskräftig verfügbaren Leistungsgutsprache mindestens 20% weniger Leistungen erhalten als während der Pilotphase, erhalten auf</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.	Gesuch hin stattdessen während sechs Monaten seit Rechtskraft der Leistungsgutsprache weiterhin die während der Pilotphase ausgerichteten Leistungen.
Artikel 83		
Artikel 84	<p>Entschädigung von Beiständen: wofür ganz genau ist diese Entschädigung gedacht? Diese reicht nicht, um den neuen Job als HR Fachperson, zu erledigen.</p> <p>Gemäss Vortrag entschädigen diese 560Fr (7h à 80Fr) lediglich die «Einrichtung von AssistMe» und allfällige Anpassung des Betreuungsvertrages mit der Institution. Aber da die Beistandsperson i.d.R. die Rechnungen des MmB bezahlt, muss sie diese monatlich im AssistMe erfassen und beim Kanton einreichen. Aktuell ist dies der Fall. Hier fallen monatliche, zusätzliche Tätigkeiten an, die oftmals auch noch Korrespondenz mit den «Leuten von AssistMe», sowie Jahresabschlussarbeiten für AssistMe usw. erfordern.</p> <p>Bei Privatwohnenden mit Beistandschaft kommen noch Arbeitgebertätigkeiten dazu: AP anzustellen, Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse auszustellen usw. Hierfür braucht es HR-Kenntnisse, die längst nicht alle Beistandspersonen mit sich bringen.</p> <p>Deshalb sollte v.a. bei kognitiv Beeinträchtigten eine im Rahmen der IHP ermittelten Bedarfs-/Kostengutsprache erteilt werden, um dafür eine AP anzustellen, die die Administration erledigt.</p> <p>Es ist nicht so, dass alle privaten Beistände für ihre Tätigkeit als Beistand bezahlt werden. Oftmals erledigen diese Arbeit Angehörige, die auf eine Entschädigung verzichten, weil diese schlussendlich vom MmB bezahlt wird.</p>	Art. 84, Beistände, die entsprechend der Bedarfsabklärung Leistungen für MmB erbringen, werden entsprechend entlohnt.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Zum Angehörigenteil: wenn der Kanton diesen massiv ausdehnt und trotzdem an der 1/3 Regelung festhalten will, wird dies zu Mehrkosten führen, da Angehörige nicht einfach zu Hause sind und nebenbei noch Betreuungsaufgaben leisten, sondern weil diese oft alternativ oder zusätzlich zu einer Erwerbsarbeit Betreuungsarbeit leisten, welche dann von anderen (zum teureren Tarif) Assistenzpersonen geleistet würden.	
Artikel 85		
Artikel 86		
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderungen		
Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)		
Anhang 03A		
Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 31		
Artikel 32 Abs. 1		